

**Einleger für die
geänderte
Richtlinien
für die Pastoral mit Katholiken
anderer Muttersprache
in den Seelsorgeeinheiten
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Richtlinien

In Kraft getreten am 1. Januar 2009
KABl. 2008 S. 253-259

Geändert am 15. Oktober 2019
KABl. 2019 S. 413 f

Gemeinden

- I. Korrektur der Zahlenbezüge in folgenden Abschnitte:
- Unter **1.4 Pastoralrat, Abs. 1** wird „§§ 16-28, 31, 34, 35, 37-59 KGO“ geändert in „§§ 17-31, 34, 37-39, 41-63 KGO“.
 - Unter **1.6 Beteiligung der Gremien, Abs. 5** wird „(§ 48 Abs. 1 KGO)“ ersetzt durch „(§ 51 Abs. 1 KGO)“.
 - Unter **1.8 Finanzzuweisung von der Diözese, Abs. 1** wird „(vgl. §§ 68 ff. KGO)“ ersetzt durch „(vgl. §§ 71 ff. KGO)“.
 - Unter **2.2 Rechtsstellung** wird im Punkt 2.2.2 „(vgl. § 95 KGO)“ ersetzt durch „(vgl. § 84 KGO)“.
 - Ebenfalls unter **2.5 Jurisdikation** wird im Punkt 2.5.2 „(§ 95 Abs. 1 KGO, s.o. 2.2.2)“ ersetzt durch „(§ 84 Abs. 1 KGO, s.o. 2.2.2)“.
 - Ebenso wird im **Punkt 2.5.3** „(§ 95 Abs. 3 KGO)“ ersetzt durch „(§ 84 Abs. 3 KGO)“.
 - Unter **3. Hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache** wird im **Punkt 3.2** „gemäß § 60 Abs. 2 KGO“ ersetzt durch „gemäß § 64 Abs. 2 KGO“ sowie „Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 KGO“ ersetzt durch „Nach § 64 Abs. 3 Satz 1 KGO“.

- II. Unter **1.4 Pastoralrat**, erhält **Abs. 2** folgende Fassung:

Die Wahl des Pastoralrats erfolgt im selben Turnus wie die des Kirchengemeinderats. Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte.

- III. Unter **2.4 Pflichten – 2.4.5** wird der bestehende Text gestrichen und erhält nun folgende Fassung:

Ein Priester ist im Auftrag des Bischofs als Administrator Leiter der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.

Er leitet die Gemeinde zusammen mit dem Pastoralrat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Pastoralrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ. Der Administrator hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Gemeinde selbst (koinonia) sowie für

- a) die Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),*
- b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),*
- c) die Erfüllung der Liebesgebote (diakonia)(vgl. KGO § 19).*

Der Administrator arbeitet mit dem Pastoralrat im Geist gemeinsamer Verantwortung zusammen und motiviert und aktiviert darüber hinaus möglichst viele Gemeindemitglieder zur Mitverantwortung und Mitarbeit (vgl. § 18 Absätze 1 bis 5 sowie §§ 1,3, 17 bis 19 KGO)

- IV. Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die weiteren Inhalte der Richtlinie bleiben davon unberührt.